

Außenstelle Erwitte • Auf den Thränen 2 • 59597 Erwitte • Telefon (02943) 897-0 • Telefax (02943) 897 33 • E-Mail: erwitte@mpanrw.de

PRÜFBERICHT

Nr. 232000558-03

vom 14.12.2021

1. Ausfertigung

Auftraggeber: MESSERSCHMITT Systems GmbH

Friedenstraße 3

90571 Schwaig Deutschland

Auftragsdatum: 25.02.2021

Probenahme:

Einbau der Probekörper: ab 09.06.2021 Einbau der Tragkonstruktion: ab 22.04.2021

Datum der Prüfung: 06.07.2021

Anzahl der Proben: 1

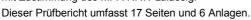
Auftrag: Brandprüfung an einer einflügeligen Tür T 90-1-RS-FSA

> "Form-Brandschutztür Typ 8N" nach DIN EN 1634-1 (Ausgabe März 2014) in Verbindung mit einem

mechatronischen Schloss

Dieser Prüfbericht ersetzt nicht das im bauaufsichtlichen Nachweisverfahren in Deutschland erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. In anderen europäischen Ländern können andere bauaufsichtliche Nachweise erforderlich sein.

Die Ergebnisse der Prüfungen beziehen sich ausschließlich auf den oben bezeichneten Prüfgegenstand. Prüfberichte dürfen ohne Zustimmung des MPA NRW nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Die gekürzte Wiedergabe eines Prüfberichtes ist nur mit Zustimmung des MPA NRW zulässig.









1 Probekörper

1.1 Beschreibung

1.1.1 Probekörper 3

1.1.1.1 Tragkonstruktion

Art der Tragkonstruktion	Normtragkonstruktion nach DIN EN 1363-1:2012
	Massivwand geringe Rohdichte (650 \pm 200) kg/m ³ ,
	175 mm dick

1.1.1.2 Türblätter

Türtyp	1- flgl. Holzwerkstofftür DIN links
Türblattmaße (Breite x Höhe)	Gangflügel
	1084 mm x 2098mm
	Standflügel
	-
Türblattdicke / -gewicht	70 mm / 121 kg
Türflügelaufbau	gem. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1933
Bänder	gem. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1933
Schlösser	Classic der Firma Messerschmitt (s. Darstellung Anlage 1)
Schließzylinder	zum Schloss gehörend
Drücker	zum Schloss gehörend
Sicherungsbolzen	-
Bodendichtung	gem. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1933
Aufschäumende Baustoffe	gem. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1933
Dichtungen	gem. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1933
Schließer	gem. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1933

1.1.1.3 Zarge

Zarge	Stahlumfassungszarge
Lichter Durchgang	967 mm x 2025 mm
Falzmaß	996 mm x 2050 mm
Gewicht	nicht festgestellt
Aufbau	gem. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1933
Dichtungen	gem. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1933
Aufschäumende Baustoffe	gem. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1933
Befestigung	gem. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1933
weiteres Zubehör	-



1.1.1.4 Luftspalte

	Messwerte ¹ Probekörper 3
Boden	max. 5,5mm
	min. 4,5 mm
	mittel 5,0 mm
Schlossseite	max. 5,0 mm
	min. 4,0 mm
	mittel 4,5 mm
Bandseite	max. 4,0 mm
	min. 2,5 mm
	mittel 3,0 mm
Oberkannte	max. 3,0 mm
	min. 2,0 mm
	mittel 2,5 mm

1.2 Zeichnungen

Weitere Einzelheiten zum Aufbau der Tür sind aus der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnung Anlage 1-1 ersichtlich. Die Übereinstimmung mit den Probekörpern wurde an Hand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Versuchstüren beim Aufbau vor dem Brandversuch überprüft.

1.3 Brennbarkeitsnachweise

Nachweise über die Brennbarkeitsklassen der verwendeten Baustoffe wurden nicht vorgelegt.

-

¹ Mittelwerte auf 0,5 mm gerundet



2 Durchführung der Prüfung

Die Konditionierung der Tragkonstruktion und der Probekörper entsprach der DIN EN 1363-1, Abschnitt 8.

Der Probekörper wurde am 06.07.2021 einer Brandprüfung nach DIN EN 1634-1 ausgesetzt.

Die Versuchstür wurden von der Gegenbandseite der Brandbeanspruchung ausgesetzt.

Während der Brandprüfung an der Versuchstür wurde der Brandraum mit Hilfe von Ölbrennern so beheizt, dass die im Brandraum gemessenen Temperaturen der Heizgase nach der Einheits-Temperaturzeitkurve nach DIN EN 1363-1 anstiegen.

Die Temperaturmessstellen (Platten-Thermoelemente) zur Steuerung der Brandraumtemperatur waren gleichmäßig verteilt, so dass je ein Element eine Fläche von max. 1,5 m² erfasste.

Die Druckmessstelle zur Steuerung des Brandraumdruckes war so angeordnet, dass der Druck in der neutralen Druckebene 500 mm über der gedachten Fußbodenebene gemessen werden konnte.

Weitere Angaben zur Prüfung sind in den Anlagen 2 bis 6 enthalten.

Inhalt	Anlage
Lage der Messstellen	2
Gemessene Temperaturerhöhung im Brandraum Gemessene Temperaturerhöhungen auf der vom Feuer abgekehrten Seite	3
Verformung der Türblätter Innendrücke im Brandraum	4
Beobachtungen während der Brandprüfung Beobachtungen nach der Brandprüfung	5
Fotos der Probekörper vor und nach dem Brandversuch	6



3 Zusammenfassung und Beurteilung

3.1 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Prüfergebnisse zusammengefasst und den Anforderungen der DIN EN 1634-1 und der DIN EN 1363-1 gegenübergestellt.

Angaben nach EN 1634-1 Abschnitt	Leistungskriterium	Prüfergebnisse	
	Für einen Nachweis nach DIN EN 1363-1 Abschnitt 6.2.1 gilt das ungünstigste Ergebnis von Prüfungen an mindestens 2 Probekörpern	Beschreibung	Tür 3 Brandversuch am 06.07.2021
			Die Brandbeanspruchung erfolgte auf der
			Gegenbandseite
	Selbstschließende Eigenschaft		selbstschließend
10.1.3	Öffnungskraft		24 N
8.2	Erhaltung der Funktionsfähigkeit bei mechanischer Vorbehandlung		Prüfung durchgeführt
	Anzahl der Öffnungszyklen nach DIN EN 14600		25
	Gesamt-Prüfdauer in min		91
11.1	Wahrung des Raumabschlussses	Entzündung oder Glimmen des angehaltenen Wattebausches	-
		Durchführung der Spaltlehre war möglich in der	nicht durchgeführt
		Flammenbildung >10 s trat auf in der	nicht festgestellt
11.2	Einhaltung der zulässigen	Prüfdauer in min	90
	Temperaturerhöhungen (ΔT) auf der dem Feuer abgekehrten Seite über die Anfangstemperatur in °C	ΔT-Mittelwert in °C	61
	max. zul. Mittelwert 140 °C	Prüfdauer in min	90
	max. zul. Einzelwert 180 °C max. zul. Zargenwert 360 °C	ΔT-max-Einzelwert in °C	67
	Ergänzungsverfahren: (zusätzliche Thermoelemente)	an der Messstelle	M13
n	max. zul. Einzelwert 180 °C	Prüfdauer in min	90
		ΔT-Zarge in °C	360
		an der Messstelle	M22
		Prüfdauer in min	-
		ΔT-zus. Thermoelemente in °C	-
		an der Messstelle	-



Angaben nach EN 1634-1 Abschnitt	Leistungskriterium	Prüfergebnisse	
	Für einen Nachweis nach DIN EN 1363-1 Abschnitt 6.2.1 gilt das ungünstigste Ergebnis von Prüfungen an mindestens 2 Probekörpern	Beschreibung	Tür 3 Brandversuch am 06.07.2021
	Umgebungstemperatur nach Abschnitt 5.6 EN1363-1	ΔT - Max in °C	2
	max. Temperaturanstieg +20 °C max. Temperaturabfall -5 °C	ΔT - Min in °C	0
9.2	Druck im Brandraum während der Brandbeanspruchung	Druck im Brandraum, 500 mm über OFF	-1 Pa bis 2 Pa

3.2 Beurteilung

Folgende Ergebnisse wurden bei der Tür 3 am 06.07.2021 erreicht:

- Raumabschluss: 91 Minuten

- Wärmedämmung: 91 Minuten

- Wärmedämmung (Ergänzungsverfahren): nicht durchgeführt.

Nach 91 Versuchsminuten wurde der Brandversuch auf Wunsch des Kunden beendet.

3.3 Direkter Anwendungsbereich der Prüfergebnisse nach DIN EN 1634-1:2014-03

Abschnitt 13 der Norm	Direkter Anwendungsbereich		
13.1	Allgemeines		
	Der direkte Anwendungsbereich legt die Änderungen am Probekörper fest, die nach einer erfolgreichen Feuerwiderstandsprüfung zulässig sind. Diese Veränderungen können automatisch durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung, Berechnung oder Abnahme beantragen muss.		
	ANMERKUNG Wenn beabsichtigt ist, das Produkt zu vergrößern, können die Maße bestimmter Bauteile des Probekörpers kleiner sein als die des Originals, um durch Nachbildung der Wechselwirkung zwischen Bauteilen derselben Größe die Extrapolation der Prüfergebnisse zu maximieren.		
13.2	Werkstoffe und Konstruktionen		
13.2.1	Allgemeines		
	Sofern im folgenden Text nicht anders angegeben, müssen die Werkstoffe und der Aufbau der Tür oder des Fensters den geprüften Fenstern und Türen entsprechen. Die Anzahl der Flügel und die Betriebsart (z. B. Schiebetür, Drehflügeltür, einseitig öffnende Tür, Pendeltür) dürfen nicht verändert werden.		



Abschnitt 13 der Norm	Direkter Anwendungsbereich		
13.2.2	Besondere Beschränkungen bei Werkstoffen und Konstruktion		
13.2.2.1	Konstruktion aus Holzwerkstoffen		
	Die Dicke des/der Türflügel(s) darf nicht verringert, darf jedoch vergrößert werden.		
	Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türpaneels dürfen/darf vergrößert werden, vorausgesetzt, dass die Massenzunahme insgesamt nicht größer als 25 % ist.		
	Für plattenförmige Produkte aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung (z. B. Kunstharzart) nicht von der geprüften unterscheiden. Die Rohdichte darf nicht verringert, darf jedoch erhöht werden.		
	Die Querschnittsabmessungen und/oder die Rohdichte der Holzrahmen (einschließlich der Fälze) dürfen/darf nicht verringert, dürfen/darf jedoch vergrößert werden.		
13.2.2.2	Konstruktion aus Metall		
	Die Abmessungen von Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrößert werden, um sie an dickere Tragkonstruktionen anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf um bis zu 25 % erhöht werden.		
	Die Metallart darf sich nicht von der geprüften unterscheiden.		
	Die Anzahl der Aussteifungselemente für nicht wärmegedämmte Türen und die Anzahl und Art der Befestigungen derartiger Bauteile kann bei der Anfertigung der Türblätter proportional zur Zunahme der Größe erhöht, darf jedoch nicht verringert werden.		
13.2.2.3	Verglaste Konstruktionen		
	Die Glasart und die Randbefestigungsart sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von den geprüften unterscheiden.		
	Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmaße (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf		
	- proportional zur Verringerung der Größe verkleinert werden; oder		
	- bei Konstruktionen, die nur dem Raumabschluss dienen, und/oder bei Strahlungsschutzkonstruktionen und bei Probekörpern, die die Wärmedämmkriterien erfüllen, bei denen die Temperatur auf der unbeflammten Seite der Konstruktion und der Verglasung über den für die Klassifizierung erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten wird, um maximal 25 % verringert werden; oder		
	- ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15 % der Fläche des Türflügels bzw. des Seitenoder Oberteils ausmacht.		
	Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes Glasmaß jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, dürfen nicht vergrößert werden.		
	Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Öffnungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die Anordnung innerhalb der Tür kann nur geändert werden, sofern dies keine Entfernung von Bauteilen bzw. die Änderung ihrer Lage im Bezug zur Verglasung zur Folge hat.		



Abschnitt 13 der Norm	Direkter Anwendungsbereich		
13.2.3	Dekorative Oberflächenbehandlungen		
13.2.3.1	Farbanstrich		
	Wenn ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel oder Zargen aufgebracht werden, die als unbehandelte Probekörper geprüft wurden. Wenn ein Farbanstrich (z. B. ein dämmschichtbildender Anstrich) zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür beiträgt, ist keine Änderung erlaubt.		
13.2.3.2	Dekorative Beschichtungen		
	Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1,5 mm dürfen auf die Oberflächen (jedoch nicht auf die Kanten) von Türen, die die Wärmedämmkriterien (im üblichen Verfahren oder im Ergänzungsverfahren) erfüllen, aufgebracht werden.		
	Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere, die an Türflügeln angebracht werden, welche die Wärmedämmkriterien (im üblichen Verfahren oder im Ergänzungsverfahren) nicht erfüllen und/oder solche, die eine Dicke von mehr als 1,5 mm besitzen, sind als Teil des Probekörpers zu prüfen. Bei allen Türen, die mit dekorativen Beschichtungen geprüft werden, sind Veränderungen nur im Rahmen gleichartiger Werkstoffarten und -dicken zulässig (z. B. Farbe, Muster, Lieferer).		
13.2.4	Befestigungselemente		
	Die längenbezogene Anzahl von Befestigungselementen zum Anbringen von Türen an Tragkonstruktionen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden, und der Abstand zwischen den Befestigungselementen darf verringert, jedoch nicht vergrößert werden.		
13.2.5	Baubeschläge		
	Die Anzahl von Türbändern und Zapfen darf erhöht, jedoch nicht verringert werden.		
	ANMERKUNG 1 Die Anzahl von Festhaltevorrichtungen, wie z. B. Schlössern und Fallen, ist durch den direkten Anwendungsbereich nicht abgedeckt.		
	Wurde eine Tür mit einem Schließmittel geprüft, dessen Rückstellkraft jedoch in Übereinstimmung mit 10.1.4 aufgehoben wurde, darf die Tür sowohl mit als auch ohne dieses Schließmittel verkauft werden, d. h. je nachdem, ob selbstschließende Eigenschaften gefordert werden oder nicht.		
	ANMERKUNG 2 Der Austausch von Baubeschlägen ist durch den direkten Anwendungsbereich nicht abgedeckt.		
13.3	Zulässige Größenveränderungen		
13.3.1	Allgemeines		
	Türgrößen, die von denen der geprüften Probekörper abweichen, sind innerhalb bestimmter Grenzen zulässig, jedoch hängen die Veränderungen von der Produktart und der Prüfzeit ab, für die die Leistungskriterien erfüllt sind.		
	Die Vergrößerung und Verkleinerung der Abmessungen, die durch den direkten Anwendungsbereich erlaubt sind, gelten für die Gesamtgröße und für jeden Türflügel, jedes Seitenteil und jedes Oberteil unabhängig voneinander.		
	In Übereinstimmung mit 13.2.2.3 dürfen die Abmessungen (Breite und Höhe) der Glasscheiben nicht vergrößert werden.		



Abschnitt 13 der Norm	Direkter Anwendungsbereich			
13.3.2	Prüfdauern			
	Klassifizie (Kategorie	Der Umfang der zulässigen Größenänderungen hängt davon ab, ob die Klassifizierungszeit gerade erreicht wurde (Kategorie "A") oder ob eine längere Zeit (Kategorie "B") in Übereinstimmung mit den in Tabelle 1 angegebenen Werten erreicht wurde, bevor die Prüfung beendet wurde.		
	Für Kateg	orie "B":		
	Tabelle 1 —	Anforderungen bezüglich der Zeitübers	chreitung der Kategorie "B"	ı
		Klassifizierungszeit (min)	Alle Leistungskriterien erfüllt für mindestens (in min)	
		15	18	
		20	24	
		30	36	
		45	52	
		60	68	
		90	100	
		120	132	
		180	196	
		240	260	
13.3.3	Produktt	ypabhängige Größenänderur	ngen	
13.3.3.1	Allgemei	nes		-
	Die Regeln, die eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Abmessungen ohne zusätzliche Abwägungen beschreiben, kann nur bei den folgenden sechs Hauptproduktgruppen angewendet werden:			
	a) Drehflügeltüren und -fenster;			
	b) horizontale und vertikale Schiebetüren, einschließlich Sektionaltüren; c) einseitig bekleidete Stahlfalttüren (nicht wärmegedämmt);			
	d) andere	Faltschiebetüren (wärmegedär	nmt);	
	e) Rolltür	en;		
	f) zu öffnende Feuerschutzvorhänge.			
	Keine Größenzunahmen sind zulässig bei Türen, die Anforderungen an den Schutz gegen Strahlung erfüllen müssen, es sei denn, die Wärmedämmkriterien sind ebenfalls erfüllt. Dies ist darin begründet, dass jede Größenzunahme die Strahlung, die in einem bestimmten Abstand von der Tür vorhanden ist, erhöht. Es gibt Berechnungsverfahren, die für die Bestimmung der akzeptablen Größenzunahmen für derartige Türen verwendet werden können, diese liegen jedoch außerhalb des direkten Anwendungsbereichs. Türen, die sowohl den Strahlungsschutzkriterien als auch den Wärmedämmkriterien genügen, dürfen so wie in Anhang B ausgeführt vergrößert werden. Dies ist zulässig, weil die Zunahme der Strahlung bei einer wärmegedämmten Tür bei Beachtung einer in diesem Abschnitt zulässigen Vergrößerung so sein wird, dass die Tür noch die Anforderungen an den Strahlungsschutz erfüllt.			



Abschnitt 13 der Norm	Direkter Anwendungsbereich		
	Größenreduzierungen sind sowohl für Türen zulässig, die den Anforderungen an den Strahlungsschutz genügen, als auch für Türen, die sowohl Wärmedämmkriterien als auch Strahlungsschutzkriterien genügen.		
	Zulässige Veränderungen für jede Produktgruppe sowie einige Beispiele für Drehflügeltüren sind in Anhang B ausführlich beschrieben.		
	Größenzunahmen für Türen, die nicht zu einer der oben angegebenen sechs Gruppen gehören, sind Gegenstand des erweiterten Anwendungsbereiches.		
13.3.3.2	Drehflügeltüren und -fenster		
13.3.3.2.1	Größenänderungen (siehe Anhang B)		
	Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie "A" führen (ohne Überschreitung der Klassifizierungszeit), ist keine Vergrößerung zulässig. Es sind uneingeschränkte Verringerungen gegenüber der Probekörpergröße zulässig, außer bei wärmegedämmten Metalltüren, bei denen die Größenreduzierung eingeschränkt ist.		
	Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie "B" führen (mit festgelegter Überschreitung der Klassifizierungszeit), sind alle kleineren Größen zulässig und Vergrößerungen der Höhe und Breite sind wie in Anhang B angegeben zulässig.		
13.3.3.2.2	Weitere Änderungen		
	Für kleinere Türgrößen muss die relative Anordnung von Festhaltevorrichtungen (z. B. Türbänder und Fallen) so bleiben wie beim geprüften Probekörper, oder die Verringerung der Abstände zwischen ihnen muss proportional zur Verkleinerung des Probekörpers erfolgen.		
	Bei größeren Türgrößen müssen folgende zusätzliche Bedingungen beachtet werden:		
	a) Die Höhe der Falle über dem Boden muss entweder gleich der geprüften Höhe oder größer als diese sein, und eine solche Vergrößerung der Höhe muss mindestens proportional zur Vergrößerung der Türhöhe erfolgen;		
	b) der Abstand des oberen Bandes vom oberen Rand des Türflügels muss gleich oder kleiner als geprüft sein;		
	c) der Abstand des unteren Bandes vom unteren Rand des Türflügels muss gleich oder kleiner als geprüft sein;		
	d) werden drei Türbänder oder Mittel zum Schutz gegen Verformung verwendet, muss der Abstand zwischen dem unteren Rand des Türflügels und der mittigen Festhaltevorrichtung gleich oder größer als geprüft sein.		
13.3.3.2.3	Seitenteile und Oberteile mit Kämpfer		
	Die Regeln für Veränderungen der Seitenteile und Oberteile zur Verwendung mit einem Kämpfer gegenüber den geprüften Probekörpern entsprechen den allgemein bei Drehflügeltüren angewandten Regeln.		
	Falls auf Grund der begrenzten Ofengröße nur ein Seitenteil geprüft werden kann, darf ein zweites, maximal ebenso großes Teil an der gegenüberliegenden Seite angebracht werden, vorausgesetzt, dass eine Prüfung mit Zeitüberschreitung der Kategorie "B" durchgeführt wurde. Wird ein zusätzliches Seitenteil zu einer geprüften einflügeligen		



Abschnitt 13 der Norm	Direkter Anwendungsbereich					
	Tür hinzugefügt, ist das geprüfte Seitenteil auf der Schlossseite anzuordnen.					
	Das Hinzufügen eines zweiten Seitenteils ist nicht für Türen zulässig, die den Anforderungen an den Strahlungsschutz genügen, es sei denn, sie genügen auch den Wärmedämmkriterien aus den in 13.3.3.1 genannten Gründen.					
13.3.3.2.4	Holzwerkstoffkonstruktionen					
	Anzahl, Größe, Position und Ausrichtung aller Verbindungen in Holzzargen dürfen nicht geändert werden.					
	Falls dekorative Furniere mit einer Dicke von 1,5 mm oder darüber oder andere Bekleidungen, die Konstruktionsvorteile für das Produkt bieten, Bestandteil des Probekörpers sind, dürfen sie nicht durch Alternativen von geringerer Dicke oder Festigkeit ersetzt werden.					
13.3.3.2.5	Spalte					
	Die maximale Größe der in 7.3 festgelegten primären Spalte ist in der Praxis auf folgende Größen beschränkt:					
	x = (a+b)/2 + 2 mm					
	Dabei ist					
	x die maximal zulässige Spaltgröße;					
	a die maximale gemessene Spaltgröße;					
	<i>b</i> die mittlere gemessene Spaltgröße.					
	Die Mindestgröße der primären Spalte darf verringert werden.					
	Die zulässige Spaltgröße kann für unterschiedliche Teile der Tür bzw. des Fensters verschieden sein.					
13.3.3.3	Horizontal- und Vertikalschiebetüren, einschließlich Sektionaltüren					
	Größenänderungen siehe Anhang B.					
	Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie "A" führen (ohne Überschreitung der Klassifizierungszeit), sind unbegrenzte Größenverringerungen zulässig, ausgenommen bei wärmegedämmten Metalltüren, bei denen die Verringerung der Größe begrenzt ist.					
	Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie "B" führen (mit festgelegter Überschreitung der Klassifizierungszeit), sind alle kleineren Größen sowie Vergrößerungen in Höhe und Breite zulässig, wie nachstehend angegeben.					
	Bei Probekörpern mit Türflügeln, die in der für einen Standardofen mit den Maßen von 3,0 m × 3,0 m zulässigen maximalen Größe hergestellt wurden, können Höhe und/oder Breite vergrößert werden, sofern die Fläche nicht um mehr als 50 % vergrößert wird. Zusätzlich müssen Probekörper, die aus mehreren miteinander verbundenen Paneelen bestehen, mindestens ein Paneel in voller Größe enthalten und mindestens ein Beispiel für jede vorgesehene Verbindungsart von Horizontal- und Vertikalstößen aufweisen.					
	Die beiden oben aufgeführten Vergrößerungen der Breite und Höhe sind nur zulässig, wenn die Überdeckungen an der Rückseite und an der Oberkante der Tür so eingestellt sind, dass an diesen Stellen die Tiefe des Eingriffs (siehe Bild 33) um 10 mm je Meter Größenzunahme vergrößert ist.					



Abschnitt 13 der Norm	Direkter Anwendungsbereich							
	Der maximale Spalt an der Unterseite der Tür darf gegenüber dem maximalen geprüften Spalt verringert werden, jedoch nicht über den maximalen geprüften Spalt hinaus vergrößert werden.							
13.3.3.4	Einseitig bekleidete Stahlfalttüren (nicht wärmegedämmt)							
	Größenänderungen siehe Anhang B.							
	Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie "A" führen (ohne Überschreitung der Klassifizierungszeit), sind keine Größenzunahmen zulässig. Kleinere Größen als die des Probekörpers sind zulässig.							
	Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie "B" führen (mit festgelegter Überschreitung der Klassifizierungszeit), sind alle kleineren Größen zulässig und Vergrößerungen der Höhe und Breite sind zulässig, wie nachstehend festgelegt.							
	Bei Probekörpern mit Türflügeln, die in der maximalen Größe, die für einen Standardofen (mit den Maßen 3,0 m × 3,0 m) zulässig ist, hergestellt wurden, könne Höhe und/oder Breite erhöht werden, sofern die Fläche um nicht mehr als 50 % vergrößert wird. Zusätzlich müssen Probekörper, die aus mehreren miteinander verbundenen Paneelen bestehen, mindestens ein Paneel in voller Größe enthalten umindestens ein Beispiel für jede vorgesehene Verbindungsart von Horizontal- und Vertikalstößen aufweisen.							
	Die Werkstoffdicke darf um bis zu 50 % erhöht, jedoch nicht bis unterhalb der in der Stahlindustrie üblichen Toleranzen verringert werden.							
13.3.3.5	Faltschiebetüren (wärmegedämmt)							
	Größenänderungen siehe Anhang B.							
	Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie "A" führen (ohne Überschreitung der Klassifizierungszeit), sind keine Größenzunahmen zulässig. Kleinere Größen als die des Probekörpers sind in Abhängigkeit von den in Anhang B angegebenen Größenbeschränkungen zulässig.							
	Bei Prüfungen, deren Ergebnisse zur Einstufung in die Kategorie "B" führen (mit der festgelegten Überschreitung der Klassifizierungszeit), sind kleinere Größen zulässig. Vergrößerungen in Höhe und Breite sind zulässig, wie in Anhang B im Einzelnen ausgeführt.							
13.3.3.6	Rolltüren							
	Die Regeln für den direkten Anwendungsbereich für Rolltüren sind nicht auf wassergekühlte Rolltüren anwendbar. Größenänderungen siehe Anhang B.							
	Bei nicht wärmegedämmten Rolltüren darf die Werkstoffdicke um bis zu 50 % erhöht, jedoch nicht bis unterhalb der in der Metallindustrie üblichen Toleranzen verringert werden.							
	Bei wärmegedämmten Rolltüren ist die Abweichung der Werkstoffdicke auf die in der Metallindustrie üblichen Toleranzen für die Dicke begrenzt.							
	Die Werkstoffdicke von Seitenführungen und Trommelhalterungen darf um bis zu 50 % erhöht, jedoch nicht bis unterhalb der in der Metallindustrie üblichen Toleranzen verringert werden.							
	Der Luftspalt zwischen dem Ende der Lamellen der Rolltür und den Innenflächen der							



Abschnitt 13	Direkter Anwendungsbereich
der Norm	
	Führungen ist verhältnisgleich zur Erhöhung der Lamellenbreite zu vergrößern (siehe Bild 33). Die Eingriffstiefe zwischen Rollpanzer und vertikalen Führungen und die Überdeckung zwischen den Führungen und der Wand dürfen bei Größenverminderungen nicht verringert, müssen bei Zunahmen der Breite jedoch mindestens proportional erhöht werden.
13.3.3.7	Bedienbare Feuerschutzvorhänge
	Hinsichtlich Größenänderungen ist eine uneingeschränkte Verringerung der Größe zulässig.
	Bei bedienbaren Feuerschutzvorhängen darf die Werkstoffdicke von Seitenführungen und Trommelhalterungen um bis zu 50 % erhöht, jedoch nicht bis unterhalb der in der Metallindustrie üblichen Toleranzen verringert werden.
13.4	Asymmetrische Konstruktionen
13.4.1	Allgemeines
	In EN 1363-1 ist aufgeführt, dass für raumabschließende Bauteile, bei denen eine Feuerwiderstandsfähigkeit von beiden Seiten gefordert wird, zwei Probekörper zu prüfen sind (einer für jede Richtung), es sei denn, das Bauteil ist vollkommen symmetrisch (d. h. der Aufbau der Tür ist auf beiden Seiten der Mittellinie in der Draufsicht identisch). In einigen Fällen ist es jedoch möglich, Regeln aufzustellen, nach denen die Feuerwiderstandsfähigkeit einer asymmetrischen Türkonstruktion, die in einer Richtung geprüft wurde, auch gelten kann, wenn die Feuereinwirkung von der anderen Richtung erfolgt. Die Möglichkeit, derartige Regeln aufzustellen, erhöht sich, wenn die Betrachtung auf bestimmte Arten von Türkonstruktionen und auf die geltenden Kriterien (z. B. ausschließlich raumabschließende Türen) beschränkt wird. Die folgenden vereinbarten Regeln stellen das Mindestniveau dar. Die Grundlagen, auf denen die Regeln beruhen, sind in Anhang C aufgeführt.
13.4.2	Besondere Regeln
	Die Regeln, die die Anwendbarkeit der in einer Richtung durchgeführten Prüfungen auf andere Richtungen festlegen, sind in Tabelle 2 aufgeführt und beruhen auf den folgenden Voraussetzungen:
	- dass alle Türflügel symmetrisch konstruiert sind, wobei die Ränder unberücksichtigt bleiben (z. B. Türen mit Schlossseite/Schließkante und Bandseite oder Türen mit doppelter Ausfalzung);
	- dass alle haltenden/tragenden Baubeschläge einer Prüfung nach EN 1634-1 mit Beflammung von beiden Richtungen unterzogen wurden, so dass sie weiterhin funktionsfähig bleiben, wenn sie den hohen Prüftemperaturen ausgesetzt sind;
	- dass es keine Änderung bei der Anzahl der Türflügel oder der Betriebsart (z. B. Schieben, Pendeln, einseitig öffnend oder beidseitig öffnend) gibt;
	- dass Seitenteile, bündige oder mittels Kämpfer montierte Oberteile von der Tabelle 2 ausgeschlossen sind, falls sie nicht vollkommen symmetrisch sind.
	In Tabelle 2 sind die Türkonstruktionen zusammengestellt, für die Regeln aufgestellt werden können; ferner ist die zu prüfende Beflammungsrichtung angegeben, die auch die entgegengesetzte Richtung mit abdeckt. Die separaten Spalten für die Kriterien für Raumabschluss und Wärmedämmung spiegeln die unterschiedliche Eignung wider, Regeln für ausschließlich raumabschließende Türen wie auch für solche, die beiden



Abschnitt 13 der Norm	Direkter Anwendungsbereich									
	Kriterien genügen, aufzustellen. Ein "Ja" bedeutet, dass es möglich ist, die Beflammungsrichtung anzugeben, die auch die entgegengesetzte Richtung abdeckt. Ein "Nein" gibt an, dass es nicht möglich ist, eine Beflammungs-richtung anzugeben, die auch die entgegengesetzte Richtung abdeckt.									
	Tabelle 2 — Türart und zu prüfende Richtung, die auch die entgegengesetzte Richtung mit abdeckt Art der Tür Zu prüfende Beflammungs-richtung, um die entgegen-gesetzte Richtung mit abzu-decken Raum- abschluss dämmung									
	Türen mit Bändern oder Drehzapfen, Holzwerkstoffflügel, Holzwerkstoffzarge	in den Prüfofen hinein öffnend	ja	ja	ja					
	Türen mit Bändern oder Drehzapfen, Holzwerkstoffflügel, Metallzarge (kein Kämpfer)	in den Prüfofen hinein öffnend	ja	nein	ja					
	Tür mit Bändern, Metallflügel, Metallzarge (nicht bei Ausführung mit Drehzapfen)	vom Prüfofen weg öffnend	ja	nein	ja					
	Rolltür	auf der Fläche der tragenden Wand befestigte Trommelteile und tragende Teile auf der beflammten Seite	ja	nein	nein					
	Falt-/Schiebetür	Schieben/Falten auf der Fläche der tragenden Wand befestigte tragende Teile auf der beflammten Seite	ja	nein	nein					
	Bedienbare Feuerschutzvorhänge Es ist nicht möglich, ein Szenario festzulegen a Das gilt nur für Türen ohne Wärmedämmung im Kern, die auf der Bandseite eine Festhaltevorrichtung etwa auf mittlerer Höhe aufweisen.									
13.5	Tragkonstruktionen									
13.5.1	Allgemeines Die Feuerwiderstandsfähigkeit von Türkonstruktionen, die in einer Art von Norm-Tragkonstruktion geprüft wurden, kann auf Türen, die in anderen Konstruktionsarten montiert werden, übertragbar oder aber auch nicht übertragbar sein. Im Allgemeinen sind massive Tragkonstruktionen und Tragkonstruktionen in Leichtbauweise nicht untereinander austauschbar, und in 13.5.2 bis 13.5.4 sind Regeln angegeben, die die direkte Anwendung innerhalb jeder Gruppe festlegen. In manchen Fällen ist es jedoch möglich, dass das Prüfergebnis, das ein bestimmter Türtyp in einer Norm-Tragkonstruktionsart erzielt hat, auch gilt, wenn diese Tür in eine andere Art von Norm-Tragkonstruktion eingebaut wird. Spezifische Regeln für Drehflügeltüren sind in 13.5.4 angegeben. Die Grundlagen, auf denen diese Regeln beruhen, sind in Anhang C ausgeführt.									
13.5.2	Massive Norm-Tragkons	truktionen (hoher oder	niedriger	Rohdichte)						
	Die Feuerwiderstandsfähi massiven Norm-Tragkons									



Abschnitt 13 der Norm	Direkter Anwendungsbereich					
	gilt auch für Türen, die in gleicher Weise in eine Wand eingebaut wurden, vorausgesetzt, Rohdichte und Wanddicke sind gleich oder größer als die in der Prüfung.					
13.5.3	Norm-Tragkonstruktionen in Leichtbauweise					
	Die Feuerwiderstandsfähigkeit von Türen, die in einer in EN 1363-1 beschriebenen Norm-Tragkonstruktion in Leichtbauweise geprüft wurden, gilt auch für Türen, die in gleicher Weise in eine Wand oder Trennwand mit Metall- oder Holzständer und Plattenbekleidung eingebaut sind.					
	Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür gilt nur für Türen, die in eine Trennwand eingebaut sind, deren Feuerwiderstandsfähigkeit gleich oder größer als die in der Prüfung verwendete ist.					
	Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Trennwand muss in einer vorherigen Prüfung gesondert bestimmt worden sein.					
13.5.4	Besondere Regeln für Drehflügeltüren					
	a) bei Türflügeln aus Holzwerkstoffen, die in Holzwerkstoffzargen aufgehängt sind, gilt das Ergebnis einer Prüfung in einer massiven Norm-Tragkonstruktion auch für die gleiche Tür, die in eine Konstruktion in Leichtbauweise eingebaut ist;					
	b) bei Türflügeln aus Holzwerkstoffen, die in Holzwerkstoffzargen aufgehängt sind, gilt das Ergebnis einer Prüfung in einer Norm-Tragkonstruktion in Leichtbauweise auch für die gleiche Tür, die in eine massive Tragkonstruktion eingebaut ist;					
	c) bei Türflügeln aus Holzwerkstoffen, die in Metallzargen aufgehängt sind, gilt das Ergebnis einer Prüfung in einer Norm-Tragkonstruktion in Leichtbauweise auch für die gleiche, in eine massive Konstruktion eingebaute Tür, jedoch nicht umgekehrt;					
	d) bei wärmegedämmten Türflügeln aus Metall, die in Metallzargen aufgehängt sind, sind die Prüfergebnisse in massiven Norm-Tragkonstruktionen nicht auf Tragkonstruktionen in Leichtbauweise oder umgekehrt übertragbar. Um massive Tragkonstruktionen und solche in Leichtbauweise zu erfassen, müssen Prüfungen in jeder Norm-Tragkonstruktionsart durchgeführt werden;					
	e) bei nicht wärmegedämmten Metalltüren gilt das Ergebnis einer Prüfung in einer massiven Norm-Tragkonstruktion für die gleiche Tür, die in eine Tragkonstruktion in Leichtbauweise eingebaut ist, jedoch nicht umgekehrt.					
	Die oben angegebenen Regeln setzen voraus, dass die Befestigungsverfahren für jede Tragkonstruktionsart der jeweiligen Tragkonstruktion entsprechen. Folglich wird beispielsweise für a) die Prüfung mit einem Türflügel aus Holzwerkstoffen in einer Holzwerkstoffzarge mit den entsprechenden Befestigungsmitteln für Holzwerkstoffzargen in massiven Konstruktionen durchgeführt. Das Ergebnis gilt auch für einen Türflügel aus Holzwerkstoffen in einer Holzwerkstoffzarge, die in eine Tragkonstruktion in Leichtbauweise mit den entsprechenden Befestigungsmitteln für Holzwerkstoffzargen in Tragkonstruktionen in Leichtbauweise eingebaut ist.					
13.6	Zugehörige Tragkonstruktionen					
	Für die Feuerwiderstandsfähigkeit einer Tür, die in einer zugehörigen Tragkonstruktion geprüft wird, gibt es keinen direkten Anwendungsbereich. Die Anwendbarkeit des Ergebnisses auf andere Tragkonstruktionen fällt in den Bereich der erweiterten Anwendung.					



Anhang B der	Direkter Anwendungsbereich — Grenzen für zulässige Größenänderungen						
Norm	Türart	Zulässige Änderungen für Kategorie A	Zulässige Änderungen für Kategorie B				
	Drehflügeltüren und - fenster	Unbegrenzte Größenreduzierung ist für alle Türarten zulässig, ausgenommen wärmegedämmte Metalltüren, bei denen eine Verringerung der Breite bis auf 50 % und eine Verringerung der Höhe bis auf 75 % des geprüften Probekörpers die Grenzen der Veränderung bilden. Eine Vergrößerung ist nicht zulässig.	Unbegrenzte Größenreduzierung ist für alle Türarten zulässig, ausgenommen wärmegedämmte Metalltüren, bei denen eine Verringerung der Breite bis auf 50 % und eine Verringerung der Höhe bis auf 75 % des geprüften Probekörpers die Grenzen der Veränderung bilden. Eine Vergrößerung um bis zu 15 % in der Höhe, 15 % in der Breite und 20 % in der Fläche ist nur für Türen zulässig, die den Anforderungen an den Raumabschluss bzw. an Raumabschluss und Wärmedämmung genügen müssen.				
	Horizontal- und Vertikalschiebetüren	Unbegrenzte Größenreduzierung ist für alle Türarten zulässig, ausgenommen wärmegedämmte Metalltüren, bei denen eine Verringerung der Breite bis auf 50 % und eine Verringerung der Höhe bis auf 75 % des geprüften Probekörpers die Grenzen der Veränderung bilden. Eine Vergrößerung ist nicht zulässig.	Unbegrenzte Größenreduzierung ist für alle Türarten zulässig. Eine Vergrößerung um bis zu 50 % in der Höhe, 50 % in der Breite und 50 % in der Fläche ist zulässig.				
	Einseitig bekleidete Stahlfalttüren (nicht wärmegedämmt)	Unbegrenzte Größenreduzierung ist zulässig. Eine Vergrößerung ist nicht zulässig.	Unbegrenzte Größenreduzierung ist für alle Türarten zulässig. Eine Vergrößerung um bis zu 50 % in der Höhe, 50 % in der Breite und 50 % in der Fläche ist für Türen zulässig, die den Anforderungen an den Raumabschluss genügen.				
	Sonstige Falt- /Schiebetüren (gedämmt)	Unbegrenzte Größenreduzierung ist für alle Türarten zulässig, ausgenommen wärmegedämmte Metalltüren, bei denen eine Verringerung der Breite bis auf 50 % und eine Verringerung der Höhe bis auf 75 % des geprüften Probekörpers die Grenzen der Veränderung bilden. Eine Vergrößerung ist nicht zulässig.	Unbegrenzte Größenreduzierung ist für alle Türarten zulässig, ausgenommen gedämmte Metalltüren, bei denen eine Verringerung der Breite bis auf 50 % und eine Verringerung der Höhe bis auf 75 % des geprüften Probekörpers die Grenzen der Veränderung bilden. Eine Vergrößerung um bis zu 15 % in der Höhe, 15 % in der Breite und 20 % in der Fläche ist zulässig.				
	Rolltüren	Unbegrenzte Größenreduzierung ist zulässig. Eine Vergrößerung ist nicht zulässig.	Unbegrenzte Größenreduzierung ist zulässig. Eine Vergrößerung um bis zu 30 % in der Höhe und 10 % in der Breite ist zulässig.				
	Feuerschutzvorhänge	Unbegrenzte Größenreduzierung ist zulässig. Eine Vergrößerung ist nicht zulässig.	Unbegrenzte Größenreduzierung ist zulässig. Eine Vergrößerung um bis zu 10 % in der Höhe und 10 % in der Breite ist zulässig.				



BEISPIEL Für eine zweiflügelige Tür mit einer Zeitüberschreitung der Kategorie B kann die geprüfte Gesamtbreite der Türflügel von 1 600 mm um 15 % auf 1 840 mm vergrößert werden. Die Flügel könnten jeweils um 15 % auf 920 mm verbreitert werden. Bei wärmegedämmten Drehflügeltüren könnte ein Flügel um 15 % auf 920 mm verbreitert und die Breite des anderen Flügels um 50 % auf 400 mm verringert werden.

ANMERKUNG Im letztgenannten Fall würde die größtmögliche Verbreiterung auf 1840 mm nicht erreicht werden.

Falls diese Beziehungen, insbesondere die letztere für ungleich große Flügel, den Erfordernissen des Herstellers noch immer nicht genügen, könnte ein asymmetrischer Probekörper geprüft werden. Dazu könnten bei einer Zeitüberschreitung der Kategorie B die Regeln für die Vergrößerung und für die Verkleinerung auf jeden Flügel einzeln nacheinander angewandt werden.

Für alle asymmetrischen Größenänderungen gilt die Reduzierung um 50 % sowohl für gedämmte als auch für ungedämmte Produkte.

4 Besondere Hinweise

4.1

Dieser Prüfbericht beschreibt ausführlich das Montageverfahren, die Prüfbedingungen und die Ergebnisse, die mit dem beschriebenen spezifischen Bauteil erzielt wurden, nachdem dieses nach den in DIN EN 1634-1 und DIN EN 1363-1 dargestellten Verfahren geprüft wurde. Jede wesentliche Abweichung hinsichtlich Größe, konstruktiver Einzelheit, Belastung, Spannungszustände, Randbedingungen außer den Abweichungen, die im betreffenden Prüfverfahren für den direkten Anwendungsbereich zulässig sind, ist nicht durch diesen Prüfbericht abgedeckt.

Aufgrund der Eigenart der Prüfungen der Feuerwiderstandsdauer und den daraus folgenden Schwierigkeiten bei der Quantifizierung der Unsicherheit bei der Messung der Feuerwiderstandsdauer ist es nicht möglich, einen festgelegten Genauigkeitsgrad des Ergebnisses anzugeben.

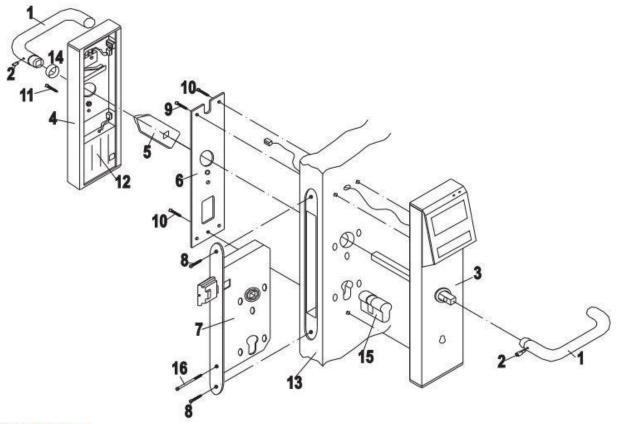
Dieser Prüfbericht ersetzt nicht die im deutschen bauaufsichtlichen Nachweisverfahren erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, bzw. die entsprechenden erforderlichen Nachweise in anderen europäischen Ländern.

Erwitte, 14.12.2021

Im Auftrag

Sachbearbeiterin

(B. Eng. Julia Schmidt)

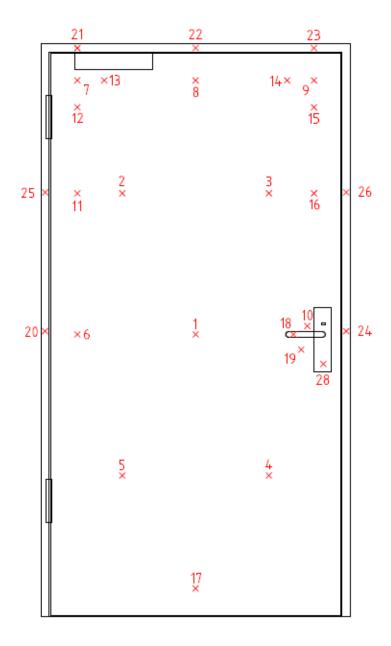


- 1: Türdrücker
- 2: Spezialgewindestift
- 3: Außenbeschlag mit Elektronik
- 4: Innenbeschlag
- 5: Auslösescheibe für "Don't disturb!"
- 6: inneres Halteblech
- 7 Schloss
- 8: Schlossschraube 4,5 x 30
- 9: Beschlagschraube M4 x 30 Pan-Head*
- 10: Beschlagschraube M4 x 30 Senkkopf*
- 11: Beschlagschraube M4 x 8
- 12: Batterie
- 13: vorbereitetes Türblatt
- 14: Lagerbuchse
- 15: Profilhalbzylinder
- 16: Stulpschraube für Profilhalbzylinder M5

^{*} bei Türstärke 40mm



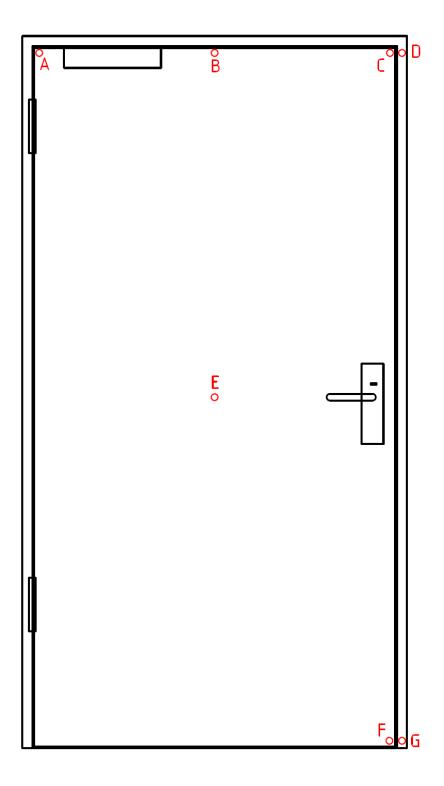
Lage der Temperaturmessstellen beim Brandversuch am 06.07.2021 (Brandversuch Nr. G4814, Tür 3, links)



M1 – M5	nach EN 1634-1 (Mittelwertbildungen)
M20 – M26	Oberflächentemperaturmessstellen an der Zarge nach EN1634-1 / DIN 4102-05
M6 – M17	Oberflächentemperaturmessstellen am Türblatt nach EN 1634-1 / DIN 4102-05



Lage der Verformungsmessstellen beim Brandversuch am 06.07.2021 (Brandversuch Nr. G4814, Tür 3, links)



A – G Verformungs-Messstellen am Türblatt

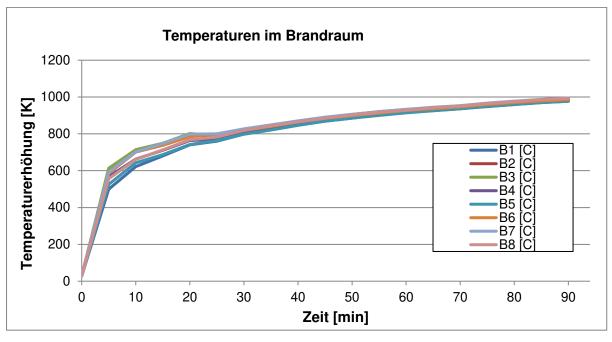


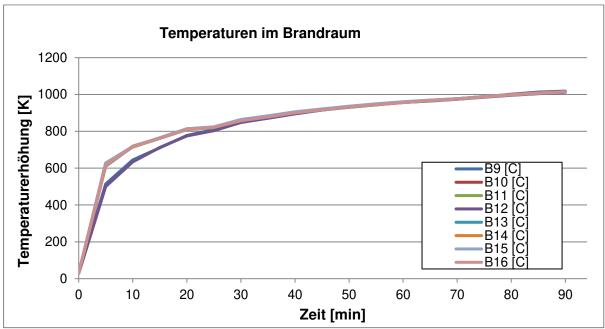
Temperaturen im Brandraum beim Brandversuch am 06.07.2021 (Brandversuch Nr. G4814)

Minuten	B1 [C]	B2 [C]	B3 [C]	B4 [C]	B5 [C]	B6 [C]	B7 [C]	B8 [C]
0	28	29	29	29	29	30	30	30
5	500	596	613	568	525	585	593	556
10	622	702	714	663	643	701	703	661
15	680	745	749	711	687	738	747	714
20	741	793	802	764	742	785	798	768
25	760	789	790	771	764	800	800	783
30	799	822	824	810	798	819	827	819
35	822	844	847	831	821	840	849	843
40	848	866	869	856	846	864	870	864
45	869	887	888	874	869	885	890	885
50	886	905	906	890	886	900	906	902
55	904	919	921	905	900	913	920	918
60	916	929	932	919	914	927	933	928
65	926	941	941	927	926	937	945	942
70	936	950	950	937	936	946	953	950
75	948	964	965	953	950	959	967	964
80	960	973	974	962	959	970	977	975
85	969	984	985	972	970	979	987	986
90	977	990	992	982	977	985	994	993
·			·	·			·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Minuten	B9 [C]	B10 [C]	B11 [C]	B12 [C]	B13 [C]	B14 [C]	B15 [C]	B16 [C]
0	29	30	30	29	30	30	30	30
5	514	627	621	500	611	614	628	618
10	645	717	714	634	717	720	718	716
15	711	764	762	713	762	764	766	762
20	777	813	809	775	811	813	814	810
25	809	822	820	804	822	823	824	822
30	851	860	858	848	857	859	864	858
35	872	880	878	871	878	879	884	878
40	896	901	900	895	900	901	906	901
45	916	919	916	915	917	919	921	916
50	931	933	931	935	932	933	936	932
55	944	946	944	948	946	947	950	945
60	956	957	957	956	957	958	961	956
65	965	967	966	967	967	969	969	967
70	974	974	974	978	975	976	977	975
75	986	988	987	988	988	989	990	987
80	995	997	997	1002	999	999	999	998
85	1004	1007	1007	1013	1008	1009	1007	1007
90	1012	1013	1014	1018	1014	1015	1015	1013



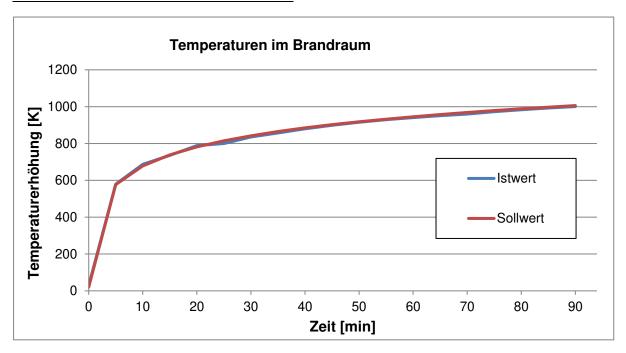






Temperaturen im Brandraum beim Brandversuch am 06.07.2021 (Brandversuch Nr.G4814)

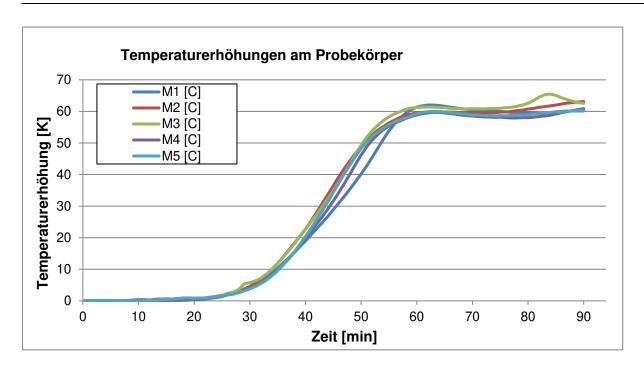
Minuten	Istwert	Sollwert
0	30	20
5	579	576
10	687	678
15	736	739
20	788	781
25	800	815
30	836	842
35	857	865
40	880	885
45	899	902
50	915	918
55	929	932
60	941	945
65	951	957
70	960	968
75	973	979
80	984	988
85	993	997
90	1000	1006





Temperaturerhöhungen an den Messstellen beim Brandversuch am 06.07.2021 (Brandversuch Nr.G4814)

Minuten	M1 [C]	M2 [C]	M3 [C]	M4 [C]	M5 [C]
0	0	0	0	0	0
5	0	0	0	0	0
10	0	0	0	0	0
15	0	1	1	0	0
20	1	1	1	0	1
25	1	2	2	1	2
30	4	5	6	4	4
35	10	12	12	10	10
40	19	23	23	20	20
45	29	36	35	32	34
50	40	49	49	46	48
55	54	56	58	55	56
60	61	60	61	59	59
65	62	60	61	60	60
70	61	60	61	59	59
75	60	60	61	58	59
80	60	61	63	58	59
85	60	62	65	59	60
90	60	63	63	61	60

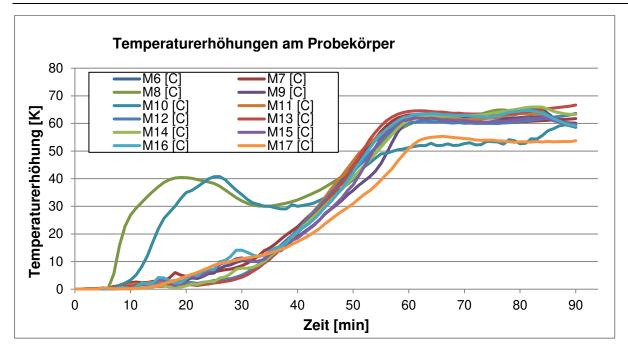




Temperaturerhöhungen an den Messstellen beim Brandversuch am 06.07.2021 (Brandversuch Nr.G4814)

Minuten	M6 [C]	M7 [C]	M8 [C]	M9 [C]	M10 [C]	M11 [C]
0	0	0	0	0	0	0
5	0	0	0	0	0	0
10	0	2	27	0	3	2
15	1	3	37	3	22	3
20	2	5	40	3	35	2
25	3	6	38	6	41	3
30	5	9	32	10	34	4
35	11	15	30	12	30	12
40	20	23	32	19	30	21
45	32	32	37	27	33	33
50	45	43	44	36	40	46
55	55	57	53	45	49	56
60	61	63	60	61	51	62
65	63	62	62	63	52	62
70	63	61	62	63	53	61
75	64	60	65	62	53	62
80	65	61	64	62	53	64
85	64	61	63	62	57	63
90	59	62	59	60	59	59

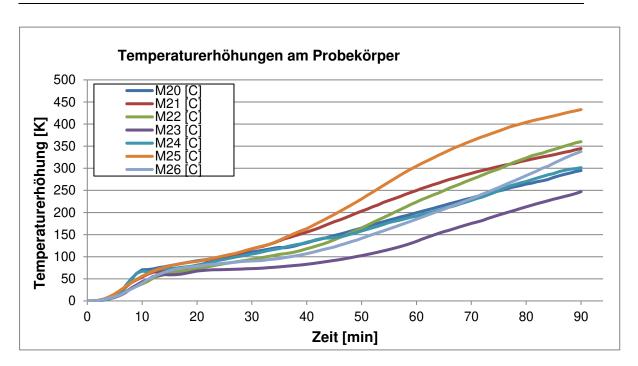
Minuten	M12 [C]	M13 [C]	M14 [C]	M15 [C]	M16 [C]	M17 [C]
0	0	0	0	0	0	0
5	0	0	0	0	0	1
10	1	1	0	0	0	0
15	2	1	2	3	4	1
20	2	1	1	4	4	5
25	3	2	3	7	7	9
30	5	4	8	11	14	11
35	12	11	12	13	14	13
40	21	20	21	19	21	17
45	32	31	30	28	30	24
50	42	44	40	38	42	31
55	54	59	51	54	56	39
60	60	64	61	61	63	51
65	61	64	63	62	64	55
70	60	64	63	61	63	55
75	60	63	64	61	62	54
80	61	64	65	61	64	53
85	62	65	65	62	63	53
90	64	67	63	60	59	54





Temperaturerhöhungen an den Messstellen beim Brandversuch am 06.07.2021 (Brandversuch Nr.G4814)

Minuten	M20 [C]	M21 [C]	M22 [C]	M23 [C]	M24 [C]	M25 [C]	M26 [C]
0	0	0	0	0	0	0	0
5	13	14	11	8	11	16	9
10	71	54	38	43	67	56	40
15	80	68	62	59	74	79	69
20	91	81	73	68	81	89	79
25	99	100	84	71	94	103	86
30	110	117	94	73	106	118	90
35	121	136	105	77	118	137	96
40	131	156	118	83	133	163	107
45	148	179	138	91	143	196	122
50	165	203	165	102	158	231	142
55	183	227	194	116	177	269	163
60	199	250	224	135	192	305	185
65	216	271	249	157	209	335	208
70	233	289	275	175	228	362	231
75	249	304	298	194	250	385	257
80	264	318	323	213	270	404	284
85	280	331	343	230	288	418	311
90	295	345	360	247	301	433	338





Brandraumdruck beim Brandversuch am 06.07.2021 (Brandversuch Nr. G4814)

Versuchszeit [Minuten]	Brandraumdruck*) [Pa]
1	0
2	-1
3 4	-1
	-1
5	-2
6	-2
7	-2
8	-1
9	-1
10	0
11	0
12	1
13	1
14	1
15	1
16	1
17	1
18	1
19	0
20	0
21	0
22	0
23	0
24	0
25	0
26	0
27	0
28	0
29	0
30	0
31	0
32	0
33	0
34	0
35	0
36	0
37	0
38	0
39	0
40	0
41	0
42	0
43 44	0
	0
45	0

Versuchszeit [Minuten]	Brandraumdruck*) [Pa]
46	0
47	0
48	0
49	0
50	0
51	0
52	0
53	0
54	0
55	0
56	0
57	0
58	0
59	0
60	0
61	0
62	0
63	0
64	0
65	0
66	0
67	0
68	0
69	0
70	0
71	0
72	0
73	0
74	0
75	0
76	0
77	0
78	0
79	0
80	0
81	0
82	0
83	0
84	0
85	0
86	0
87	0
88	0
89	0
90	0

^{*)} gemessen 500 mm oberhalb der gedachten Fußbodenebene



Messergebnisse der Verformungsmessung beim Brandversuch am 06.07.2021 (Brandversuch Nr. G4814, Tür 3)

	Verformungen (+ Verformung auf die dem Feuer zugewandten Seite) (- Verformung zur Feuer abgewandten Seite)						
Brandver- suchsdauer [min]	A	В	С	D	E	F	G
0	0	0	0	0	0	0	0
5	4	7	-12	6	10	4	-1
10	6	11	-7	7	11	5	-2
15	6	11	11	8	12	5	-1
20	5	12	11	7	10	5	-1
25	6	9	11	7	7	5	-2
30	5	12	12	7	7	4	-2
35	5	6	13	7	5	7	0
40	5	9	13	7	4	7	0
45	6	8	8	7	4	7	0
50	5	6	8	2	2	7	0
55	5	6	10	6	2	4	0
60	4	1	8	7	2	5	1
65	3	1	8	7	2	4	0
70	4	0	8	7	2	5	2
75	5	1	8	7	2	4	1
80	0	1	8	7	2	5	2
85	1	-2	5	2	-3	5	2
90	0	-1	4	5	-2	7	2



Beobachtungen während der Brandprüfung (Nr. G4814) am 06.07.2021

Heizdauer		Beobachtungen				
in		(FS = die dem Feuer zugekehrte Seite)				
Minuten		(LS = die vom Feuer abgekehrte Seite)				
01:00	LS	Im Bereich des Türschilds ist eine leichte Rauchgasentwicklung festzustellen.				
02:00	FS	Das Furnier des Türblatts ist verbrannt.				
18:00	FS	Die erste Plattenlage des Türblatts ist netzartig gerissen.				
18:30	FS	Der Türschließer der Tür ist abgefallen. Das Gestänge hängt noch an der Zarge.				
21:30	FS	Ein ca. 1 m² großes Teilstück der ersten Lage des Türblatts in den Brandraum abgefallen.				
27:30	FS	Die erste Lage des Türblatts ist bis auf geringe Reste im Schlossbereich abgefallen.				
45:00	LS	Am oberen rechten Rand der Tür fällt der Putz auf einer Länge von ca. 35 cm ab.				
91:00		Versuchsende.				

Versuchsbeobachtungen nach dem Brandversuch von 91 Minuten Dauer:

Der Probekörper verbleibt nach dem Abstellen der Brenner vor dem Ofen um eine starke Rauchgasemission in der Brandprüfhalle zu vermeiden.

Nach dem Erkalten der Probekörper waren der Türflügel abgefallen und die Lackierung der Zarge verbrannt.



Probekörper vor dem Brandversuch





Probekörper vor dem Brandversuch



Foto 2: Übersicht (Die dem Feuer abgekehrte Seite)